

Artikel 5 - Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

Artikel 5 besagt, dass alle Menschen mit und ohne Behinderungen vor dem Gesetz gleich sind. Sie haben gleichen Zugang zum Gesetz und Schutz durch das Gesetz.

Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung sind verboten. Auch wenn besondere Maßnahmen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (so genannte „angemessene Vorkehrungen“) ohne wichtigen Grund nicht ergriffen werden, liegt eine Diskriminierung vor.